STADT BAMBERG

Sitzung des Finanzsenates

Sitzungstermin: **Dienstag, 25.09.2018, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Großer Sitzungssaal, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
	20 Kämmereiamt	
2	Bericht zur aktuellen Haushaltslage - Stand: 01.09.2018	**VO/2018/1860-20**
	492 Sachgebiet Sport	
3	Bereitstellung überplanmäßiger Ausgabemittel für das Haushaltsjahr 2018 - Umlage an den Zweckverband Berufsschulen	**VO/2018/1700-492**
	5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	
4	Verbot von Glyphosat auf städtischen Flächen (Empfehlung des Umweltsenates vom 18.09.2018)	**VO/2018/1826-R5**
	51 Stadtjugendamt	
5	Erweiterung der Kinderkrippe Zwergenträume Philippus, Buger Str. 80, 96049 Bamberg	**VO/2018/1875-51**
	FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle	
6	Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) für die Stadt Bamberg (Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 04.07.2018)	**VO/2017/1414-A6**
	3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	
7	Beteilungscontrolling Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH Ertüchtigung des Sonderlandeplatzes für Instrumentenflug	**VO/2018/1863-R3**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1860-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	28.08.2018
	Referent:	Bertram Felix

Bericht zur aktuellen Haushaltslage - Stand: 01.09.2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2018	Finanzsenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. <u>Einnahmen</u> *(siehe Anlage 1)*

1.1 Gewerbesteuer

Für das laufende Haushaltsjahr werden Einnahmen von etwa 59,4 Mio. € erwartet. Das sind 1,5 Mio. € weniger als das Rechnungsergebnis 2017.

Insbesondere die hohen Betriebsprüfungsergebnisse bei einigen Unternehmen belaufen sich auf einmalig 8,4 Mio. €. Diese Einnahmen sind nur auf Einmaleffekte zurückzuführen und stellen keine Nachhaltigkeit für den städtischen Haushalt dar.

Aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs über die Nichtabziehbarkeit negativer Aktiengewinne ist noch mit Gewerbesteuerminderungen für 2000 bis 2009 zuzüglich Zinszahlungen in unbekannter Höhe zu rechnen.

Inwieweit sich die volkswirtschaftlichen Risiken (z. B. Abgasskandal in der Autoindustrie, Importzölle zwischen USA und EU) auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Bamberg auswirken, ist derzeit noch nicht absehbar.

1.2 Einkommensteuer

Zum 01.09.2018 beträgt das Anordnungssoll 20.922.500 €. Die Verwaltung rechnet hier mit Mehreinnahmen von 0,98 Mio. €.

1.3 Umsatzsteuer

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beläuft sich das Anordnungssoll zum 01.09.2018 auf 5.217.579 €. Auf Jahressicht ist mit Mehreinnahmen von 0,8 Mio. € zu rechnen.

1.4 Sonstige Einnahmepositionen

- Das Anordnungssoll beim **Anteil am Familienleistungsausgleich** beträgt aktuell 1.483.788 €. Die Verwaltung geht nach derzeitigen Hochrechnungen davon aus, dass der Haushaltsansatz wohl erreicht werden kann.
- Bei den **Schlüsselzuweisungen** betragen die Mehreinnahmen 2,952 Mio. €.
- Bei der **Gewerbesteuer** kann mit Mehreinnahmen von ca. 0,2 Mio. € gerechnet werden.
- Für den **Ersatz von Hartz-IV-Leistungen** durch den Freistaat liegt der Bescheid noch nicht vor. Eine Prognose kann derzeit nicht getroffen werden. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass der Belastungsausgleich bis einschließlich 2020 befristet wurde. Ob es ab dem Jahr 2021 zu einer Folgeregelung kommt, ist äußerst fraglich. Es drohen hier dauerhaft Einnahmeverluste in Höhe von 0,9 Mio. €
- Im Übrigen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

2. <u>Ausgaben</u> *(siehe Anlage 1)*

2.1 Gewerbesteuerumlage

Der aktuelle Stand zum 01.09.2018 beträgt 7.691.621,00 €. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung bei der Gewerbesteuer muss bei der Gewerbesteuerumlage mit Mehrausgaben von rd. 3,1 Mio. € gerechnet werden.

2.2 Personalkosten

Das Personalamt geht in seiner Hochrechnung davon aus, dass mit einem Mehraufwand im Bereich der Personalkosten in Höhe von ca. 0,2 Mio. € zu rechnen sein wird.

2.3 „Budget“ Sozialhilfe

Die Haushaltsansätze des Sozialamtes werden auf Jahressicht wohl ausreichen. Mögliche Mehrausgaben im Bereich der Krankenhilfe können durch die zu erwartenden Mehreinnahmen im Bereich der Pflege kompensiert werden.

2.4 „Budget“ Jugendhilfe

Das Jugendamt geht in seiner Haushaltsanmeldung davon aus, dass mit Mehrausgaben von etwa 0,2 Mio. € zu rechnen sein wird.

3. <u>Belastungen aus Zuweisungen und Umlagen</u>

An dieser Stelle müssen auch die intertemporalen Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden. Es zeigt sich, dass bei der gegenwärtigen Konstellation im kommunalen Finanzausgleich das Zwischenergebnis **erheblich negativ** beeinflusst wird.

4. <u>Stand der Haushaltskonsolidierung</u>

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung in der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2017 beschlossen. Dazu kann aktuell folgendes mitgeteilt werden:

- Hinsichtlich der Entwicklung der Personalkosten wird auf die Ziffer 2.2 verwiesen.
- Die Begrenzung der beeinflussbaren Sachkosten ist derzeit nicht gefährdet.

- Freiwillige Leistungen: Gemäß den Auflagen der Regierung zur Genehmigung des Haushalts 2018 ist an der Haushaltskonsolidierung weiter festzuhalten, neue freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden.
- Die Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten wird vorangetrieben.
- Der Beitrag der Liegenschaftsverwaltung zum Ausgleich des Haushalts kann voraussichtlich erreicht werden.

5. Kassenbestand und weitere Kennzahlen *(Anlage 2)*

5.1 Kassenbestand und Rücklage

Zum 31.08.2018 beträgt der Kassenbestand der Stadt Bamberg 58.066.050,27 €.
Nach erfolgter Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 beläuft sich die nicht zweckgebundene Rücklage unter Berücksichtigung der für 2018 geplanten Rücklagenzuführung und -entnahme sowie bereits erfolgter Entnahmen auf 36.765,49 €.

5.2 Kreditaufnahmen

Aufgrund der Entwicklung des Kassenbestandes wurden im Haushaltsjahr 2018 bisher noch keine neuen Darlehen aufgenommen. Die Kreditermächtigungen 2018 blieben daher noch unangetastet.
Es wurde ebenso keine Umschuldung von Verbindlichkeiten vorgenommen.

6. Fazit

Die Haushaltslage der Stadt ist weiterhin angespannt. Die Entwicklung der Gewerbesteuer stellt nach wie vor die größte Unsicherheit für die Stadt Bamberg dar. Es muss insbesondere Vorsorge für die drohenden Rückerstattungen und die damit verbundenen Zinszahlungen getroffen werden. Zudem werden ein enormer Einnahmerückgang bei der Schlüsselzuweisung sowie stark steigende Ausgaben für die Krankenhaus- und Bezirksumlage künftige Haushaltsjahre zusätzlich belasten.

Auch diverse große Investitionsvorhaben müssen bewältigt werden, u. a. weitere Sanierungen im Schulhausbereich, z. B. die Sanierung der Blauen Schule und auch die Sanierung der Gymnasien schlägt sich über die Zweckverbandsumlage im städtischen Haushalt nieder. Die Abfinanzierung des Kita-Pakets, der Bahnausbau und die Maßnahmen auf dem Konversionsgelände werden die Haushalte der nächsten Jahre verstärkt belasten.

Zudem ist weiter offen, ob und inwieweit es ab dem Jahr 2021 eine Folgeregelung für den Belastungsausgleich (Ersatz von Hartz IV-Leistungen) geben wird, der aktuell nur bis 2020 befristet ist. Ohne eine neue Regelung würden dem städtischen Haushalt etwa 0,9 Mio. € an Einnahmen fehlen.

Weiterhin ist ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Personalkosten zu legen. In der Tarifrunde 2018 wurden Anpassungen in Höhe von durchschnittlich 3,20 % ab 01.03.2018, durchschnittlich 3,10 % ab 01.04.2019 sowie durchschnittlich 1,10 % ab 01.03.2020 vereinbart, die im städtischen Haushalt abzubilden sind. Für den Haushalt 2019 wurden 2,1 Mio. € mehr angemeldet als 2018 veranschlagt sind.

Die Referate und Ämter sind daher nach wie vor aufgefordert, weiterhin äußerst sparsam mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln umzugehen und Mehrausgaben unbedingt zu vermeiden.

II. Beschlussantrag:

Vom Bericht der Verwaltung zur aktuellen Haushaltslage wird Kenntnis genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von **,** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von **,** für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Anlage 1 Aktuelle Haushaltssituation auf der Einnahmen- und Ausgabenseite
Anlage 2 Kassenbestand und weitere Kennzahlen

Verteiler:

Amt 20 zum Vorgang „Beschlüsse“;
Amt 20 zur Haushaltsakte 2018;
Amt 20/200 zum Vorgang.

Aktuelle Haushaltssituation auf der Einnahmen- und Ausgabenseite

Stand: 01.09.2018

1. Einnahmen:

Beträge in EUR

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz im Haushaltsplan	aktueller Stand	Hochrechnung	zu erwartende Änderung + / -
90000.01000	Gemeindeant. a. d. Einkommensteuer	38.730.000	20.922.500,00	39.715.000,00	985.000,00
90000.01200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8.380.000	5.217.579,00	9.170.000,00	790.000,00
90000.06100	Anteil am Familienleistungsausgleich	2.780.000	1.483.788,00	2.925.000,00	145.000,00
90000.00000	Grundsteuer A	40.000	35.324,41	40.700,00	700,00
90000.00100	Grundsteuer B	11.160.000	9.122.324,06	11.245.000,00	85.000,00
90000.00300	Gewerbesteuer	43.645.000	52.452.740,80	59.357.000,00	15.712.000,00
90100.04100	Schlüsselzuweisung	29.870.000	16.410.906,00	32.821.812,00	2.951.812,00
90100.061x0	Zuweisung f. d. übertr. Wirkungskreis	2.628.700	2.037.324,00	2.716.430,86	87.730,86
90100.06120	Grunderwerbsteuer - Anteil	2.800.000	2.670.488,46	2.968.000,00	168.000,00
63000.17100	Anteil an der Kfz-Steuer	814.500	480.850,00	961.700,00	147.200,00
29000.17100	Zuweisung z. d. Kosten d. Schülerbef.	400.000	295.620,00	394.160,00	-5.840,00
2xxxx.16270	Gastschülerbeiträge	1.078.000	943.046,67	943.046,67	-134.953,33
48200.09200	Ersatz Hartz IV-Leistungen (Land)	900.000	0,00	900.000,00	0,00
SUMME (Mehreinnahmen)		**143.226.200**	**112.072.491,40**	**164.157.849,53**	**20.931.649,53**

2. Ausgaben:

Beträge in EUR

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz im Haushaltsplan	aktueller Stand	Hochrechnung	zu erwartende Änderung + / -
90000.81000	Gewerbesteuerumlage	9.496.600	7.691.621,00	12.639.000,00	3.142.400,00
90200.83200	Bezirksumlage	17.416.300	11.239.605,00	16.859.409,00	-556.891,00
51200.71100	Krankenhausumlage	2.097.000	912.710,50	1.825.421,00	-271.579,00
Hauptgruppe 4	Personalkosten	77.551.000	47.420.336,79	77.733.000,00	182.000,00
BR 500	"Budget" Sozialhilfe	6.820.250	5.372.486,21	6.820.250,00	0,00
BR 510	"Budget" Jugendhilfe	13.576.163	10.060.105,21	13.776.163,00	200.000,00
SUMME (Mehrausgaben)		**126.957.313**	**82.696.864,71**	**129.653.243,00**	**2.695.930,00**

Legende

ohne	Änderungen in den Zahlen bis zum Ende des Haushaltsjahres wahrscheinlich Bescheide/Verträge/Jahresabschlüsse liegen vor

3. Belastungen bei Zuweisungen und Umlagen aufgrund der Einnahmeentwicklung:

Beträge in EUR

Bezeichnung der Zuweisung bzw. Umlage	Art der Belastung	zu erwartende Belastung
Schlüsselzuweisungen - aus Vorjahr	geringere Zuweisung	10.140.000,00
Schlüsselzuweisungen - aus lfd. Jahr	geringere Zuweisung	8.280.000,00
Bezirks- und Krankenhausumlage - aus Vorjahr	höhere Umlage	4.960.000,00
Bezirks- und Krankenhausumlage - aus lfd. Jahr	höhere Umlage	2.187.000,00
SUMME der Belastungen		**25.567.000,00**

Somit ergibt sich eine prognostizierte Belastung von **-7.331.280,47**

Dies entspricht - 2,44% des Gesamthaushalts.

Anlage 2 zu VO/2018/1860-20

Kassenbestand und weitere Kennzahlen:

Kassenbestand zum 31.08.2018:	Stadt	58.066.050,27 €
	gesamt	83.336.365,52 €
Kreditaufnahmen:		0,00 €
Umschuldungen:		0,00 €

Rücklagenstand nach dem Rechnungsabschluss 2017	
(nicht zweckgebundene Rücklage):	85.250,07 €
+ geplante Zuführung 2018 an die nicht zweckgebundene RL (lt. Haushaltsplan):	364,00 €
./. geplante Entnahme 2018 aus der nicht zweckgebundenen RL (lt. Haushaltsplan):	348,58 €
./. weitere notwendige Entnahme 2018 aus der nicht zweckgebundenen RL	48.500,00 €
verbleibende nicht zweckgebundene Rücklage 2018:	**36.765,49 €**

Entwicklung des Kassenbestandes 2010 - 2018

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €
Gemeinde (nur Stadt)	5.245.261	21.352.644	22.747.187	22.736.275	19.883.654	20.348.751	23.297.249	27.742.599	58.066.050
Alle Kassen	9.353.257	34.249.220	35.073.768	48.361.259	36.257.408	29.915.664	31.016.669	37.931.393	83.336.366

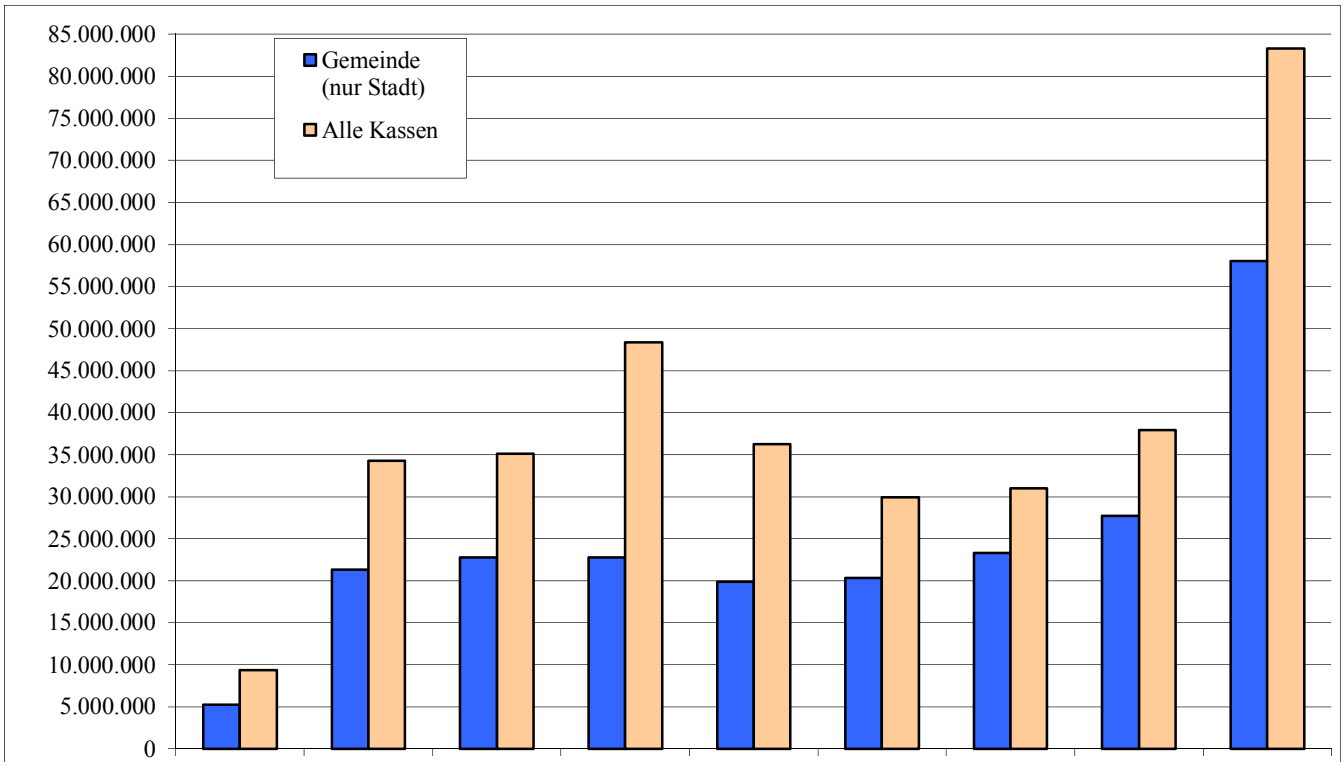

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1700-492**
Federführend: 492 Sachgebiet Sport	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport	Datum:	25.05.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

Bereitstellung überplanmäßiger Ausgabemittel für das Haushaltsjahr 2018 - Umlage an den Zweckverband Berufsschulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2018	Finanzsenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Bescheid vom 12.02.2018 hat der Zweckverband Berufsschulen die Umlage des nicht gedeckten Finanzbedarfs für das Haushaltsjahr 2018 vorläufig festgesetzt. Daraus ist ersichtlich, dass die Umlage für die Stadt Bamberg in diesem Haushaltsjahr insgesamt 1.481.700,- € beträgt.

Der Haushalt des Zweckverbands Berufsschulen wurde leider so spät aufgestellt, dass die Steigerung nicht mehr rechtzeitig im Haushaltsplan der Stadt Bamberg berücksichtig werden konnte. Im Haushalt der Stadt sind für die Betriebsumlage bei der Haushaltsstelle 24010.71300 lediglich 1.400.000,- € vorgesehen.

Es wird daher um folgenden Beschluss gebeten:

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Es werden folgende Mittel überplanmäßig bereitgestellt:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Mehrung	neuer Ansatz
24010.71300	Betriebsumlage an den Zweckverband Berufsschulen	81.700 €	1.481.700 €

Die Deckung erfolgt zu Lasten folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle	namentliche Bezeichnung	Minderung	neuer Ansatz
24010.98310	Investitionsumlage an ZV Berufsschulen	81.700 €	237.000 €

Die Zuführungshaushaltsstellen sind entsprechend anzupassen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
x	**3.**	Kosten in Höhe von **81.700 €**, für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: s. Beschlussvorschlag
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Die Stadt Bamberg ist zur Zahlung der Zweckverbandsumlage rechtlich verpflichtet. Daher bestehen von Seiten des Finanzreferates keine Einwände.

Verteiler:

Amt 20 Beschlüsse

Sachgebiet 200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug

Sachgebiet 492

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1826-R5
Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz 23 Immobilienmanagement	Datum: Referent:	24.07.2018 Haupt Ralf

Verbot von Glyphosat auf städtischen Flächen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.09.2018	Umweltsenat	Empfehlung
25.09.2018	Finanzsenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit dem in Anlage 1 beigefügten Sitzungsvortrag wurde der Umweltsenat in seiner Sitzung vom 02.05.2018 mit der Thematik befasst – die Angelegenheit wurde in eine zweite Lesung verwiesen.

Im Einzelnen wünschte sich der Senat nähere Informationen darüber, wie viele Verträge konkret von einer Änderung hinsichtlich der Nichtverwendung von Glyphosat betroffen wären.

Weiter sollte geprüft werden, wie auch in bestehende Verträge eingegriffen werden kann und wie die städtischen Töchter dazu veranlasst werden könnten Glyphosat zu verbieten. Hierzu seien gegebenenfalls auch Erkenntnisse anderer Gemeinden, die schon ein Glyphosatverbot hätten, zu berücksichtigen.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Stadt bzw. die Stiftungen zirka 170 landwirtschaftliche Pachtverträge abgeschlossen haben, die alle eine unbefristete Laufzeit besitzen.

Ein Eingriff mittels privatrechtlicher Auflagen in diese laufenden Verträge ist nicht möglich. Solange der Einsatz von Glyphosat nicht vom Gesetzgeber verboten ist kann die Verwendung vertraglich nur verboten werden, wenn der Vertrag formal gekündigt und neu abgeschlossen wird. Hieraus ergeben sich folgende Verfahrensvarianten:

1. Kündigung der Verträge innerhalb der vertraglichen bzw. gesetzlichen Fristen (2 Jahre zum Jahresende) oder

2. Abschluss von freiwilligen Selbstverpflichtungen der Landwirte zum (sofortigen) Verzicht der Verwendung von Glyphosat, gegebenenfalls – als Ultima ratio – in Verbindung mit der Androhung der Vertragskündigung sollte eine entsprechende Selbstverpflichtung nicht unterschrieben werden.

Bereits im Ursprungssitzungsvortrag hat die Verwaltung vorgeschlagen, nur beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftliche und Kleingartenflächen eine Passage bezüglich des vollständigen Verzichts auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen durch das Immobilienmanagement mit vorzusehen. Dies sollte entsprechend auch für Vertragsverlängerungen gelten. Hieran wird festgehalten und die Verwaltung schlägt diese Vorgehensweise auch erneut vor.

Hinsichtlich der noch laufenden Verträge sollte ein entsprechendes Informationsblatt über die nachteiligen Wirkungen von Glyphosat erstellt und an die jeweiligen Pachtvertragsinhaber mit der Bitte weitergeleitet werden, auf ihren Pachtflächen auf den Einsatz von Glyphosat zu verzichten.

Der Entwurf eines solchen Informationsschreibens liegt dem Sitzungsvortrag in Anlage 2 bei.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

2. Der Umweltsenat empfiehlt dem Finanzsenat folgende Beschlussfassung:
   Ab sofort sind beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftliche und Kleingartenflächen eine Passage bezüglich des vollständigen Verzichts auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen durch das Immobilienmanagement mit vorzusehen. Dies gilt entsprechend auch für Vertragsverlängerungen.

3. Den Inhabern bestehender Pachtverträge ist das in Anlage beigefügte Informationsschreiben über Glyphosat durch das Immobilienmanagement zur Kenntnis und mit der Bitte zu übermitteln, wenn möglich auf den Einsatz von Glyphosat auf den gepachteten Flächen zu verzichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlagen:

Anlage 1 – Sitzungsvortrag vom 02.05.2018
Anlage 2 - Informationsblatt

Verteiler:

Amt 38
Amt 23
Amt 20 – Beschlüsse
Referat 5

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1572-R5
Federführend: Referat 5	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 38 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz	Datum: Referent:	16.03.2018 Haupt Ralf

Verbot von Glyphosat auf städtischen Flächen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.05.2018	Umweltsenat	Empfehlung
26.06.2018	Finanzsenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die SPD-Fraktion Bamberg (Herr Stadtrat Sebastian Martins Niedermaier) hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 den in Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 hat die GAL-Stadtratsfraktion den in Anlage 2 beigefügten Antrag gestellt - bezüglich der Einzelheiten wird auf die beiden Anlagen Bezug genommen.

Bekanntermaßen hat die EU Glyphosat für weitere fünf Jahre zur Verwendung zugelassen. Die EU-Länder haben den Vorschlag für weitere fünf Jahre mehrheitlich zugestimmt und die EU-Kommission will dies nun rasch umsetzen.

Insofern existiert keine Rechtsgrundlage, Glyphosat zum Beispiel durch die Stadt Bamberg in ihrem Gebiet zu verbieten.

Nichtsdestoweniger Trotz ist Glyphosat seit geraumer Zeit in der öffentlichen Diskussion, insbesondere vor dem Hintergrund krebserregend wirken zu können und die Insektenpopulation massiv zu vernichten.

Was die Verwendung von Glyphosat durch städtische Dienststellen anbelangt, hat der EBB mitgeteilt, dass bei ihnen Glyphosat nicht zum Einsatz kommt.

Das Gartenamt hat folgendes mitgeteilt:

"Aufgrund der allgemein bekannten Problematik wurde der in Grünanlagen/Baumscheiben und bei den Friedhofswegen in Ausnahmefällen bis 2016 vorgenommene Einsatz von Glyphosat eingestellt.

Ab 2017 wurden die Friedhofswegverunkrautungen abgeflammt bzw. gehackt.
In den Grünanlagen/Baumscheiben wurde ab 2017 kein Glyphosat eingesetzt.
Auch in der Stadtgärtnerei wird in den Gewächshäusern kein Glyphosat verwendet.
Hier wurde vielmehr der früher übliche Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch den kontinuierlichen Einsatz von Nützlingen massiv zurückgefahren und auf Ausnahmen beschränkt".

Eine Verschlechterung bestehender Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen dahingehend, den Vertragspartnern jetzt die Nutzung von Glyphosat zu untersagen erscheint unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht gangbar.

Das Amt 23 wird jedoch bei Neuverträgen das Verbot mit aufnehmen, da der betreffende Vertragspartner über diese Einschränkung informiert ist und insofern entscheiden kann, ob er den Vertrag unter diesen Umständen annehmen will oder nicht.

Inwieweit entsprechend Ziffer 2 des GAL-Antrags alle Flächen von Tochterunternehmen der Stadt (Stadtbau GmbH, Stadtwerke, Sozialstiftung, etc.) künftig glyphosatfrei gepflegt werden sollen wäre durch die jeweiligen Aufsichtsräte zu entscheiden. Ebenso verhält es sich mit Ziffer 3 des GAL-Antrags. Für die städtische Seite kann bei entsprechenden Vertragsverlängerungen der Vertrag entsprechend mit dem Glyphosatverbot verknüpft werden.

Bei Informations- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit privater Gartenpflege wird die Stadt künftig auf die Probleme mit Glyphosat entsprechend aufmerksam machen

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Der Umweltsenat empfiehlt dem Finanzsenat folgende Beschlussfassung:
   Ab sofort sind beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftliche und Kleingartenflächen eine Passage bezüglich des vollständigen Verzichts auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen durch das Immobilienmanagement mit vorzusehen. Dies gilt entsprechend auch für Vertragsverlängerungen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1 – Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.10.2017
Anlage 2 – Antrag der GAL-Stadtratsfraktion vom 11.12.2017

Verteiler:

Amt 38
Referat 5

Anlage 1

STADTRATS-FRAKTION BAMBERG SPD

SPD Fraktion Bamberg

Fon: 0176 2238 5870
Fax: 0951 208 24 37
fraktion@spd-bamberg.de

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

Bamberg, 19.10.2017

Antrag: Kein Glyphosat auf städtischen Flächen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Glyphosat ist der weltweit am häufigsten eingesetzte Unkrautvernichter, der von Gärtnern und Landwirten weltweit genutzt wird. Das Mittel wird u.a. vor der Saat ausgespritzt um zu verhindern, dass unerwünschte Pflanzen auf den Flächen wachsen. Aber die Wirkung des Mittels ist umstritten und es steht in Verdacht krebserregend zu sein. Langfristig führt der Einsatz von Glyphosat zum Rückgang von Insekten und zur Verarmung der Planzenwelt. Dies ist angesichts des jetzt schon dramatischen Insektenrückgangs in Deutschland bedenklich, der u.a. auf die Nutzung von Pestiziden in der Landwirtschaft zurückgeführt wird. Die EU entscheidet Ende des Monats über die weitere Zulassung des Mittels. Die Stadt Haßfurt hat eine der ersten Kommunen beschlossen, Glyphosat auf allen städtischen Flächen zu verbieten. Diesem Beispiel sollte die Stadt Bamberg folgen.

Deshalb stellt die SPD-Fraktion folgenden

ANTRAG

Die Stadtverwaltung soll die Nutzung von Glyphosat auf allen städtischen Flächen verbieten.

Die Stadt Bamberg sollte eine Vorreiterrolle im Umwelt- und Naturschutz einnehmen und durch den Verbot von Glyphosat darauf hinwirken, dass auch auf anderen Flächen im Stadtgebiet kein Glyphosat mehr zum Einsatz kommt. Deshalb sollte der Einsatz von Glyphosat auf allen Flächen, die der Stadt Bamberg gehören und die an Gärtner und Landwirte verpachtet sind, schnellstmöglich verboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Martins Niedermaier
Stadtrat

GAL
Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
13. Dez. 2017

Bamberg, den 11. Dezember 2017

Antrag: „Glyphosatfreies Bamberg" als Ziel

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir nehmen Bezug auf den Antrag der SPD vom 19.10.2017 (Kein Glyphosat auf städtischen Flächen). Wir begrüßen die Initiative des Kollegen Niedermaier sehr, unterstützen diese in jedem Punkt und möchten mit unserem Antrag die dort vorgeschlagenen Maßnahmen noch um einige Vorschläge bzw. Konkretisierungen ergänzen.

In der Begründung schließen wir uns dem SPD-Antrag vollinhaltlich an.

In Ergänzung zum SPD-Antrag beantragen wir folgendes:

1. Beim Ziel eines Verbots von Glyphosat auf städtischen Flächen (Punkt 1 des SPD-Antrags) ist zu beachten, dass dazu nicht nur öffentliche Flächen gehören, sondern auch die von z.B. Schulen, Sportanlagen und allen anderen Einrichtungen im Eigentum der Stadt. Die dort zuständigen Angestellten (Hausmeister) werden entsprechend instruiert.
2. Auch alle Flächen von Tochterunternehmen der Stadt (Stadtbau GmbH, Stadtwerke, Sozialstiftung etc.) werden künftig glyphosatfrei gepflegt. Entsprechende Anweisung ist der jeweiligen Geschäftsführung zu geben.
3. Private Unternehmen, die im Auftrag der Stadt/städtischer Einrichtungen/Tochterunternehmen Grün-, Sport- und Verkehrsflächen pflegen, werden zu einem Glyphosatverzicht künftig vertraglich verpflichtet. Bei laufenden Verträgen wird auf eine freiwillige Einigung hingewirkt. Bei einer Vertragsverlängerung ist der Vertrag entsprechend abzuändern.
4. Beim Abschluss neuer Pachtverträge für landwirtschaftliche und Kleingartenflächen wird eine Klausel eingefügt, mit der sich der/die Pächter*in zum vollständigen Verzicht auf

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen verpflichtet. Bei einer Vertragsverlängerung ist der Vertrag entsprechend abzuändern.

5. Städtische Stellen, die Informations- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit privater Gartenpflege erbringen, weisen nachdrücklich auf das Ziel eines „glyphosatfreien Bambergs" sowie auf das geltende Verbot der Anwendung glyphosathaltiger Mittel auf befestigten Flächen hin und vermitteln den Zugang zu Informationsquellen hinsichtlich einer pestizidfreien Pflege von Haus- und Kleingärten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Leumer

Tobias Rausch

STADT BAMBERG
AMT FÜR UMWELT, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Der Verzicht auf Glyphosat schützt die Umwelt

Was ist Glyphosat?

Glyphosat bezeichnet eine chemische Verbindung, welche als Inhaltsstoff vieler Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird. Diese Chemikalie wird von der Pflanze aufgenommen und verhindert die Produktion wachstumsrelevanter Proteine. Glyphosat wirkt dabei non-selektiv und tötet alle Pflanzenarten innerhalb kürzester Zeit.

Welche nachteiligen Auswirkungen hat Glyphosat auf Mensch und Umwelt?

Seit geraumer Zeit wird darüber diskutiert, ob Glyphosat krebserregend sei. Geklärt ist diese Diskussion bislang noch nicht, denn unter Anderem ist die aufgenommene Menge des Wirkstoffes im Organismus entscheidend. Jedoch ist der Wirkstoff an sich durch die Internationale Krebsforschungsagentur der Weltgesundheitsorganisation im März 2015 als „wahrscheinlich krebserregend“ für den Menschen eingestuft worden.

Die derzeit stattfindende starke Abnahme der Artenvielfalt ergibt sich aus dem Zusammenspiel vieler untrennbarer Faktoren, wie Klimaveränderungen, Umweltverschmutzung, Lärmbelästigung, Lebensraumbegrenzung sowie dem Einsatz von Pestiziden. Anzunehmen ist, dass sich eine Glyphosatausbringung negativ auf die Artenvielfalt, dabei v.a. auf den Bestand von Insekten und Feldvögeln auswirkt. Denn durch das Abtöten von Ackerwildkräutern und Gräsern werden den Tieren Nahrungsgrundlagen entzogen.

Außerdem ist eine weitere Auswirkung der langfristige Schaden innerhalb des Ökosystems. Dieser kann aufgrund des übergreifenden Wirkens des Pestizids innerhalb der Atmosphäre, des Bodens und des Grundwassers, noch nicht eruiert werden. Die Folgen und Risiken sind bislang nicht abschätzbar und ein zu langes Warten, bis die Auswirkungen des Chemikalieneinsatzes konkret benannt werden können, könnte für die Artenvielfalt bereits zu spät sein.

Warum sollten Sie auf Glyphosat verzichten?

In der EU ist der umstrittene Wirkstoff zwar bis Ende 2022 zugelassen, jedoch wird auf Bundesebene bereits auf eine Beschränkung durch strengere Regeln für die Anwendung durch die Bundeslandwirtschaftsministerin gedrängt.

Mehr als 80 Kommunen lehnen bereits den Einsatz von Glyphosat aufgrund der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt auf eigenen Flächen ab. Die Stadt Bamberg gehört dazu. Neue und verlängerte Pachtverträge für landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Flächen mit der Stadt Bamberg erhalten bereits eine Klausel bzgl. des Glyphosatverbots.

Wir wenden uns daher mit der Bitte an Sie, als Pächter eines städtischen Grundstücks auf Glyphosat zu verzichten und damit zu einem glyphosatfreien Bamberg beizutragen, denn wir (Garten- und Friedhofsamt bzw. unser Entsorgungs- und Baubetrieb) tun es auch.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1875-51**
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 05.09.2018 Haupt Ralf

Erweiterung der Kinderkrippe Zwergenträume Philippus, Buger Str. 80, 96049 Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2018	Finanzsenat	Empfehlung
26.09.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Maßnahme:

   Als Teil der KiTa-Offensive ist das Projekt der Erweiterung der Kinderkrippe Zwergenträume Philippus durch die Sozialstiftung Bamberg (Bauträger) und das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim e.V. (Betriebsträger) nun in den Abstimmungsprozessen entscheidungsreif. Durch den Anbau entsteht eine Kinderkrippe mit 36 Plätzen. Die Planung ist mit allen Fachstellen abgestimmt. Damit der Förderantrag für das neu zu errichtende Kinderhaus bei der Regierung von Oberfranken gestellt werden kann, sind Beschlüsse zur Trägerschaft und der konkreten Finanzierung der Maßnahme zu fassen.

2. Kosten und Finanzierung:

   Nach Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken sind für die geplante Erweiterung insgesamt 134,5 m² förderfähig, da die bestehenden 2 Krippengruppen bereits mit staatlichen Investitionszuschüssen gefördert wurden. Hierdurch errechnen sich die förderfähigen Kosten mit dem neuen Kostenrichtwert von 4.455,00 € je m² auf die genannte Summe. Die Berechnung der Förderung beinhaltet neben der regulären FAG-Förderung die Erhöhung durch das 4. Sonderinvestitionsprogramm und gestaltet sich folgendermaßen:

Kinderkrippe Zwergenträume Philippus	
Gesamtkosten Erweiterung	752.000,00 €
FAG-Fördersatz U-6-Plätze	90%
Förderfähige Kosten	599.197,50 €
Nicht förderfähige Kosten	152.802,50 €

	%-Anteil fö.-fä. Kosten	Städt. Anteil brutto	städt. Anteil netto	staatl. Anteil	Trägeranteil
Bisherige FAG-Förderung	662/3% fö.fä. + 50% nicht fö.fä.	475.866,25 €	116.348,25 €	359.518,00 €	276.133,75 €
Neue Förderung mit	100%	599.198,00 €	59.920,00 €	539.278,00 €	152.802,00 €

3. Die erforderlichen Haushaltsmittel mit einem Bruttobetrag für die Stadt Bamberg von 599.198,00 € werden, wie vereinbart, nach Eingang der staatlichen Mittel und Verfügbarkeit von kommunalen Finanzmitteln an den Träger ausbezahlt. Die Nettobelastung der Stadt Bamberg beträgt 59.920,00 €. Dieser Betrag wird in den nächsten Jahren im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abfinanziert.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Bedarf von 36 **Kinderkrippenplätzen** nach Art. 7 BayKiBiG für die Kinderkrippe Zwergenträume Philippus, Buger Straße 80, 96049 Bamberg, wird als notwendig anerkannt.

2. Die Betriebsträgerschaft wird dem Diakonischen Werk Bamberg-Forchheim e.V. übertragen

3. Dem Bauträger der Maßnahme, der Sozialstiftung Bamberg wird unter dem Vorbehalt einer staatlichen Finanzhilfe i. H. v. 90 % ein Investitionskostenzuschuss gewährt. Die Stadt Bamberg beteiligt sich hierbei an den förderfähigen Kosten mit 100 %, somit

   insgesamt bis zu einem Betrag von maximal 599.198,00 €

   und beantragt hierzu eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 90 %.

4. Die Bereitstellung der Zuschussmittel erfolgt gemäß Vereinbarung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Die Stadt Bamberg stimmt der Maßnahme der Errichtung der Kinderkrippe Zwergenträume Philippus, Buger Straße 80, 96049 Bamberg durch die Sozialstiftung Bamberg in Art, Ausmaß und Ausführung nach vorliegender Planung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von **€** für die Deckung inForm einer Verpflichtungs-ermächtigung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
X	**3.**	Kosten in Höhe von **599.198,00 €**für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: Bereitstellung der Mittel im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 599.198,00 € zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung beim Globalbetrag Kindertagesstätten
X	**4.**	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: kindbezogene Förderung mit ca. 155.000,00 € je Abrechnungsjahr, davon neu 51.000,00 €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Es handelt sich um die Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen der KITA-Offensive (s. Stadtratsbeschluss vom 13.12.2016). Insoweit bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Anlage/n:

Verteiler:
Amt 20 – Beschlüsse
Amt 20/200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 51 z.w.V.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2017/1414-A6
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	13.12.2017
Beteiligt: 20 Kämmereiamt 6 Baureferat	Referent:	Beese Thomas

Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) für die Stadt Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.07.2018	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme
25.09.2018	Finanzsenat	Kenntnisnahme
26.09.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Durch die Änderungen des EU-Rechts wurde zum 18.04.2016 die Änderung des nationalen Vergaberechts erforderlich.
Der Bereich, der den Regelungen des EU-Rechts unterliegt, wurde durch Bundesrecht zum 18.04.2016 durch die Einführung der VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) und durch das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie durch die Neufassung der VOB/ A EU (Verdingungsordnung für Bauleistungen) neu geregelt. Im Baubereich sind hiervon Bauaufträge oberhalb von aktuell 5.548.000 Euro und im Liefer- und Dienstleistungsbereich oberhalb von 221.000 Euro (sog. Oberschwellenbereich) betroffen. Die Regelungen für den Oberschwellenbereich sind von allen öffentlichen Auftraggebern, auch den Kommunen, unmittelbar anzuwenden.

Für Bauaufträge unterhalb von 5.548.000 Euro (sog. Unterschwellenbereich) wurde 2016 durch die Einführung der VOB/A 2016 das Vergaberecht neu geregelt und an die Regelungen im Oberschwellenbereich angepasst. Nach den Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg vom 01.08.2015 sind diese Regelungen zwingend anzuwenden.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb von 221.000 Euro galt bis auf weiteres die Möglichkeit die VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) sowie die VOL/A i. d. F. 2009 (Verdingungsordnung für Liefer- und Dienstleistungen) anzuwenden. Diese Vergaberegelungen wurden überarbeitet und am 05.09.2017 als Bundesrecht in der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) zusammengefasst. Eine unmittelbare Wirkung auf Landes- oder Kommunalrecht ist hier nicht gegeben.

Die derzeitigen Beschaffungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg sind zum 01.08.2015 in Kraft getreten. Diese müssen aktuell überarbeitet werden, weil in den Vergaberichtlinien auf die Regelungen vor dem 18.04.2016 Bezug genommen wird.

Die Länder sind der Einführung der UVgO durch den Bund zeitnah gefolgt und durch die Veröffentlichung am 30.11.2017 im AllMBl hat Bayern für die staatlichen Auftragsgeber die Anwendung der UVgO zum

01.01.2018 verpflichtend gemacht. Damit entfällt die weitere Anwendung der VOL/A für staatliche Behörden. Kommunen können dann entweder nach Haushaltsrecht, nach der VOL/A i. d. F. 2009 (die nicht mehr überarbeitet werden wird) oder nach der UVgO Vergaben vornehmen. Allerdings kann der Freistaat die Anwendung der UVgO für die Kommunen nicht zwingend vorschreiben, sondern es ist die Anwendung der UVgO jeweils individuell zu beschließen.

Wird die Anwendung der UVgO durch die Kommune nicht beschlossen, ist zukünftig nach Haushaltsrecht oder der VOL/A i. d. F. 2009 bei Vergabeverfahren vorzugehen. Allerdings gibt es seit dem 20.12.2017 bereits eine Verwaltungsvorschrift des Freistaates Bayern. Bei Förderbescheiden wird die Anwendung der UVgO für die geförderte Maßnahme vorgeschrieben. Es wäre dann für Liefer- oder Dienstleistungen einmal Haushaltsrecht oder VOL/A (nicht geförderte Maßnahmen) und ein anderes Mal Unterschellenvergaberecht (geförderte Maßnahmen) anzuwenden.

Die wichtigsten Änderungen durch die Einführung der UVgO sind im Wesentlichen:

- Der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung wird aufgehoben. Auftraggeber haben künftig die freie Wahl zwischen der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 2 UVgO).
- Die Freihändige Vergabe wird zukünftig Verhandlungsverfahren genannt und der Anwendungsbereich erweitert (§ 8 Abs. 4 UVgO).
- Die zulässige Höchstlaufzeit für Rahmenverträge wird von 4 auf 6 Jahre erhöht (§ 15 Abs. 4 UVgO).

Im Zuge der turnusmäßigen Wertgrenzenanpassung durch die EU zum 01.01.2018 wurde auch die VVöA (Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen) durch Bekanntmachung der Bay. Staatsregierung vom 14.11.2017 geändert. Diese sieht für die staatlichen Auftraggeber die verpflichtende Anwendung der UVgO vor und gleichzeitig wurden die bisherigen Bevorzugten-Richtlinien sowie die Mittelstandsrichtlinien aufgehoben und neu gefasst. Die Neufassung orientiert sich an Regelungen der UVgO und gilt in diesen beiden Punkten auch verpflichtend für die Kommunen.

Bedauerlicherweise wird sich eine geplante Änderung des § 31 KommHV, in dem eine Aussage zur Anwendung der UVgO durch die kommunalen Auftraggeber getroffen werden wird, noch eine Zeit verzögern (siehe Anlage 3).
In diesem Rundschreiben wird allerdings den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die „neuen Verfahrensgrundsätze im Vorgriff auf die Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ab sofort“ anzuwenden.

Um zukünftig eine einheitliche Vergabepraxis sicherzustellen, wird vorgeschlagen, bereits vor der Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien sowie der Änderung der KommHV die Anwendung der UVgO verbindlich für alle Vergaben, die bisher unter den Anwendungsbereich der VOL/A fielen, vorzusehen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Finanzsenat wie folgt zu beschließen:
   2.1. Der Finanzsenat nimmt vom Bericht der Verwaltung und der Empfehlung des Bau-und Werkssenats Kenntnis.
   2.2. Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung wie folgt zu beschließen:
      2.2.1. Der Stadtrat nimmt die Empfehlungen des Bau-und Werksenats sowie des Finanzsenats zur

Kenntnis und beschließt für alle Vergaben, die bisher unter den sachlichen Anwendungsbereich der VOL/A bzw. der VOF fielen, ab sofort die Unterschwellenvergabeverordnung anzuwenden.

2.2.2. Der Stadtrat empfiehlt auch allen Tochtergesellschaften und Beteiligungen diese Regelung weitestmöglich zu übernehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Anlage 1: Text UVgO

Anlage 2: Text der VVöA vom 14.11.2017

Anlage 3: Rundschreiben des Bay. Staatsminsteriums des Inneren vom 18.05.2018

Verteiler:

Ref. 1, 2, 3, 4, 5, 6	**zur Kenntnis**
Stadtwerke Bamberg GmbH	**zur Kenntnis**
Stadtbau GmbH	**zur Kenntnis**
Zweckverband Gymnasien	**zur Kenntnis**
Amt 20	**Beschlüsse**
FB 6A	**zum Vollzug**

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Amtlicher Teil	Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – vom: 02.02.2017 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie BAnz AT 07.02.2017 B1 **Berichtigung in BAnz AT 08.02.2017 B1**	07.02.2017

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 –

Vom 2. Februar 2017

Nachstehend wird die unter Einbeziehung der Länder zwischen den Bundesressorts abgestimmte Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) veröffentlicht.

Sie ersetzt die Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a, BAnz. 2010 S. 755). Die UVgO tritt nicht bereits mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, sondern wird erst durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt. Nach ihrer Inkraftsetzung gelten die Vorschriften der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (EU-Schwellenwerte).

Die UVgO orientiert sich strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung von April 2016.

Berlin, den 2. Februar 2017
I B 6 - 26 19 02

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Solbach

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) - Ausgabe 2017 -

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 2 Grundsätze der Vergabe

§ 3 Wahrung der Vertraulichkeit

§ 4 Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 5 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 6 Dokumentation

Unterabschnitt 2 – Kommunikation

§ 7 Grundsätze der Kommunikation

Abschnitt 2 - Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1 – Verfahrensarten

Wahl der Verfahrensart

§ 8 Öffentliche Ausschreibung

§ 9

§ 10 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

§ 11 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

§ 12 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

§ 13 Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

§ 14 Direktauftrag

Unterabschnitt 2 – Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

§ 15 Rahmenvereinbarungen

§ 16 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung

§ 17 Dynamische Beschaffungssysteme

§ 18 Elektronische Auktionen

§ 19 Elektronische Kataloge

Unterabschnitt 3 – Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 20 Markterkundung

§ 21 Vergabeunterlagen

§ 22 Aufteilung nach Losen

§ 23 Leistungsbeschreibung

§ 24 Nachweisführung durch Gütezeichen

§ 25 Nebenangebote

§ 26 Unteraufträge

Unterabschnitt 4 – Veröffentlichungen; Transparenz

§ 27 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

§ 28 Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

§ 29 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

§ 30 Vergabebekanntmachung

Unterabschnitt 5 – Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 31 Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern

§ 32 Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

§ 33 Eignungskriterien

§ 34 Eignungsleihe

§ 35 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

§ 36 Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Unterabschnitt 6 – Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 37 Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung nach Teilnahmewettbewerb

§ 38 Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

§ 39 Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote

§ 40 Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

Unterabschnitt 7 – Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 41 Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

§ 42 Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien

§ 44 Ungewöhnlich niedrige Angebote

§ 45 Auftragsausführung

§ 46 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

§ 47 Auftragsänderung

§ 48 Aufhebung von Vergabeverfahren

Abschnitt 3 - Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

§ 49 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

§ 50 Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

§ 51 Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

§ 52 Durchführung von Planungswettbewerben

Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

§ 53 Vergabe im Ausland

§ 54 Fristenbestimmung und -berechnung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verfahrensordnung trifft nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen, die nicht dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, weil ihr geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet.

(2) Diese Verfahrensordnung ist ungeachtet des Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ferner nicht auf Sachverhalte anzuwenden, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.

(3) Die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist auch im Geltungsbereich dieser Verfahrensordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Grundsätze der Vergabe

(1) Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderer Vorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.

(5) Die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bleiben unberührt.

§ 3

Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Sofern in dieser Verfahrensordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf der Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

(2) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

(3) Der Auftraggeber kann Unternehmen Anforderungen vorschreiben, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen im Rahmen des Vergabeverfahrens abzielen. Hierzu gehört insbesondere die Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung.

§ 4

Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, oder
3. beschäftigt oder tätig sind

a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder

b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

§ 5

Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

(1) Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so ergreift der Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen in Bezug auf die einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einbeziehung des vorbefassten Unternehmens in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens ausgetauscht wurden oder daraus resultieren, und die Festlegung angemessener Fristen für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge.

(3) Kann der Wettbewerbsvorteil eines vorbefassten Unternehmens nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden, so kann dieses Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Zuvor ist ihm die Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

§ 6

Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Kommunikation

§ 7

Grundsätze der Kommunikation

(1) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel) nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.

(2) Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.

(3) Der Auftraggeber kann von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig.

(4) Die §§ 10 bis 12 der Vergabeverordnung gelten für die Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel und deren Einsatz entsprechend.

Abschnitt 2

Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1

Verfahrensarten

§ 8

Wahl der Verfahrensart

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung, durch Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und durch Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

(2) Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist. Abschnitt 3 bleibt unberührt.

(3) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

1. eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder
2. eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

1. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
2. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
3. die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
4. nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
5. die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
6. es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
7. im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge im angemessenen Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,
8. eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
9. die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,
10. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
11. es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbare Lieferleistung handelt,
12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
    a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
    b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
    c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
13. Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,

14. eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,
15. es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll
    a) gemäß § 1 Absatz 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder
    b) an Justizvollzugsanstalten oder
17. dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; eine solche Wertgrenze kann auch festgesetzt werden für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft.

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

(1) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

(2) Der Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über ihre Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

§ 10

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

(1) Bei einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

(2) Nur diejenigen Unternehmen, die vom Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen gemäß § 37 dazu aufgefordert werden, dürfen ein Angebot abgeben. Der Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 36 begrenzen.

(3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

(1) Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.

(2) Für die Auswahl darf der Auftraggeber nur geeignete Unternehmen auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Soweit der Auftraggeber die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen eines beteiligten Unternehmens im Vorfeld nicht abschließend feststellen kann, darf er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe von dem betreffenden Unternehmen verlangen.

(3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.

§ 12

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

(1) Der Auftraggeber kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb gilt § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln.

(3) Im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

(4) Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann den Zuschlag, auch ohne zuvor verhandelt zu haben, unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 Absatz 1 und 2 auf ein Angebot erteilen, wenn er sich dies in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen oder bei der Aufforderung zur Abgabe des Angebots vorbehalten hat und die Bindefrist für den Bieter noch nicht abgelaufen ist.

(5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen. Der Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Bieter, mit denen verhandelt wird, weitergeben. Eine

solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(6) Beabsichtigt der Auftraggeber, nach geführten Verhandlungen diese abzuschließen, so unterrichtet er die Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote, über die nicht mehr verhandelt werden darf, fest.

§ 13

Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

(1) Der Auftraggeber legt angemessene Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie für die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest. Bei der Festlegung der Fristen sind insbesondere die Komplexität der Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise (Unterlagen), die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote, die Zeit für die Auswertung der Teilnahmeanträge und Angebote, die gewählten Kommunikationsmittel und die zuvor auf Beschafferprofilen veröffentlichten Informationen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Allen Bewerbern und Bietern sind gleiche Fristen zu setzen.

(3) Können Angebote nur nach einer Besichtigung am Ort der Leistungserbringung oder nach Einsichtnahme in die Anlagen zu den Vergabeunterlagen vor Ort beim Auftraggeber erstellt werden, so sind die Angebotsfristen so festzulegen, dass alle Unternehmen von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebots erforderlich sind, unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis nehmen können.

(4) Die nach Absatz 1 gesetzten Fristen sind, soweit erforderlich, angemessen zu verlängern, wenn

1. zusätzliche wesentliche Informationen vom Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden oder
2. der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.

§ 14

Direktauftrag

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Unterabschnitt 2

Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

§ 15

Rahmenvereinbarungen

(1) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.

(2) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer nach dieser Verfahrensordnung anwendbaren Verfahrensart. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.

(3) Auf einer Rahmenvereinbarung beruhende Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen den in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannten Auftraggebern und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden. Es dürfen keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen werden.

(4) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens sechs Jahre betragen, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 16

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung

Für die Nutzung zentraler Beschaffungsstellen und die gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe finden § 120 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 4 der Vergabeverordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Dynamische Beschaffungssysteme

(1) Der Auftraggeber kann für die Beschaffung marktüblicher Leistungen ein dynamisches Beschaffungssystem nutzen.

(2) Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgt der Auftraggeber die Vorschriften für die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

(3) Ein dynamisches Beschaffungssystem wird ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel eingerichtet und betrieben. Die §§ 11 oder 12 der Vergabeverordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Ein dynamisches Beschaffungssystem steht im gesamten Zeitraum seiner Einrichtung allen Bietern offen, die die im jeweiligen Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Die Zahl der zum dynamischen Beschaffungssystem zugelassenen Bewerber darf nicht begrenzt werden.

(5) Der Zugang zu einem dynamischen Beschaffungssystem ist für alle Unternehmen kostenlos.

(6) Für den Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems findet § 23 Absatz 1 und 3 bis 6 der Vergabeverordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Elektronische Auktionen

Der Auftraggeber kann im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eine elektronische Auktion durchführen, sofern der Inhalt der Vergabeunterlagen hinreichend präzise beschrieben und die Leistung mithilfe automatischer Bewertungsmethoden eingestuft werden kann. Geistig-schöpferische Leistungen können nicht Gegenstand elektronischer Auktionen sein. Eine elektronische Auktion kann mehrere, aufeinander folgende Phasen umfassen und findet unter entsprechender Beachtung der Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen gemäß § 25 Absatz 2 bis 4 und § 26 der Vergabeverordnung statt.

§ 19

Elektronische Kataloge

(1) Der Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote in Form eines elektronischen Kataloges einzureichen sind oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen. Angeboten, die in Form eines elektronischen Kataloges eingereicht werden, können weitere Unterlagen beigefügt werden.

(2) § 27 Absatz 2 bis 4 der Vergabeverordnung findet entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 3

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 20

Markterkundung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.

(2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

§ 21

Vergabeunterlagen

(1) Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Sie bestehen in der Regel aus

1. dem Anschreiben, insbesondere der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
2. der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und
3. den Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen.

(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen.

(3) Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

(4) Andere Verjährungsfristen als die in Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung enthaltenen Verjährungsfristen sind nur vorzusehen, wenn dies nach der Eigenart der Leistung erforderlich ist.

(5) Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, es sei denn, sie erscheinen ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.

§ 22

Aufteilung nach Losen

(1) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der Auftraggeber kann festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

(2) Der Auftraggeber gibt die Vorgaben nach Absatz 1 bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen bekannt. Er gibt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien in den Vergabeunterlagen an, die er bei der Vergabe von Losen anzuwenden beabsichtigt, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein einzelner Bieter den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(3) In Fällen, in denen ein einziger Bieter den Zuschlag für mehr als ein Los erhalten kann, kann der Auftraggeber Aufträge über mehrere oder alle Lose vergeben, wenn er bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen angegeben hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält und die Lose oder Losgruppen angibt, die kombiniert werden können.

§ 23

Leistungsbeschreibung

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

(2) Die Leistungsbeschreibung kann auch Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale umfassen. Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

(3) In der Leistungsbeschreibung kann ferner festgelegt werden, ob Rechte des geistigen Eigentums übertragen oder dem Auftraggeber daran Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen.

(4) Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.

(5) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren wie beispielsweise Markennamen dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig", verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertig" kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe ansonsten rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.

§ 24

Nachweisführung durch Gütezeichen

(1) Als Beleg dafür, dass eine Leistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verlangen.

(2) Das Gütezeichen muss allen folgenden Bedingungen genügen:

1. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien, die für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet sind.
2. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
3. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen.
4. Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

(3) Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.

(4) Der Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, wenn der Bieter nachweist, dass diese gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.

(5) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

§ 25

Nebenangebote

Der Auftraggeber kann Nebenangebote bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Bei der Entscheidung über den Zuschlag sind die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten.

§ 26

Unteraufträge

(1) Der Auftraggeber kann Unternehmen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel

dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß § 34 Absatz 2 auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 35 anzuwenden.

(2) Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(4) Der Auftraggeber kann in den Vertragsbedingungen vorschreiben, dass der Auftragnehmer spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mitteilt und dass jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen ist. Des Weiteren können die Mitteilungspflichten des Auftragnehmers auch auf Lieferanten, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, sowie auf weitere Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer ausgeweitet werden.

(5) Erhält der Auftraggeber Kenntnis darüber, dass Gründe für einen zwingenden Ausschluss eines Unterauftragnehmers nach § 31 vorliegen, so verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Betrifft die Kenntnis fakultative Ausschlussgründe nach § 31, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der Auftraggeber setzt dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist. Die Frist ist so zu bemessen, dass dem Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist dem Bewerber oder Bieter ein Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

(6) Der Auftraggeber kann vorschreiben, dass alle oder bestimmte Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer selbst oder im Fall einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

Unterabschnitt 4

Veröffentlichungen; Transparenz

§ 27

Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

(1) Der Auftraggeber teilt seine Absicht, im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit.

(2) Der Auftraggeber kann im Internet zusätzlich ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält die Veröffentlichung von Angaben über geplante oder laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge oder aufgehobene Vergabeverfahren sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer des Auftraggebers.

§ 28

Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

(1) Auftragsbekanntmachungen sind auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

(2) Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind,
2. die Verfahrensart,
3. die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind,
4. gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen,
5. Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung,
6. gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,
7. gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten,
8. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,
9. die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können,
10. die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,
11. die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen,
12. die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,
13. die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt, und
14. die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

§ 29

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

(1) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

(2) Der Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen auf einem anderen geeigneten Weg übermitteln, wenn die erforderlichen elektronischen Mittel zum Abruf der Vergabeunterlagen

1. aufgrund der besonderen Art der Auftragsvergabe nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Geräten und Programmen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sind,
2. Dateiformate zur Beschreibung der Angebote verwenden, die nicht mit allgemein verfügbaren oder verbreiteten Programmen verarbeitet werden können oder die durch andere als kostenlose und allgemein verfügbare Lizenzen geschützt sind, oder
3. die Verwendung von Bürogeräten voraussetzen, die dem Auftraggeber nicht allgemein zur Verfügung stehen.

(3) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung an, welche Maßnahmen er zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen anwendet und wie auf die Vergabeunterlagen zugegriffen werden kann.

§ 30

Vergabebekanntmachung

(1) Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. Zeitraum der Leistungserbringung.

(2) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung

1. den Gesetzesvollzug behindern,
2. dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
3. den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
4. den lauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde.

Unterabschnitt 5

Anforderungen an Unternehmen; Eignung

§ 31

Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bietern

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind.

(2) Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der nach § 33 festgelegten Eignungskriterien. Die Eignungskriterien können die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Bei Vorliegen von Ausschlussgründen sind § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Selbstreinigung und § 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur zulässigen Höchstdauer des Ausschlusses entsprechend anzuwenden. § 123 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet auch insoweit entsprechende Anwendung, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet. § 124 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, noch zu Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.

(3) Bei Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind.

(4) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung kann der Auftraggeber entscheiden, ob er die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt.

§ 32

Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den deutschen Rechtsvorschriften eine natürliche oder juristische Person sein müssten. Juristische Personen können jedoch bei Dienstleistungsaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzlich Dienstleistungen umfassen, verpflichtet werden, in ihrem Antrag auf Teilnahme oder in ihrem Angebot die Namen und die berufliche Befähigung der Personen anzugeben, die für die Erbringung der Leistung als verantwortlich vorgesehen sind.

(2) Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln. Der Auftraggeber darf nicht verlangen, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. Sofern erforderlich, kann der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen Bedingungen festlegen, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen und den Auftrag auszuführen haben; solche Bedingungen müssen durch sachliche Gründe gerechtfertigt und angemessen sein.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft nach Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

§ 33

Eignungskriterien

(1) Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Die Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen aufzuführen.

(2) Soweit eintragungs-, anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten Gegenstand der Leistung sind, kann der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verlangen.

§ 34

Eignungsleihe

(1) Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

(2) Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. § 26 Absatz 5 gilt entsprechend. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 der Vergabeverordnung vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind.

(3) Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so kann der Auftraggeber eine gesamtschuldnerische Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften.

§ 35

Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

(1) In der Auftragsbekanntmachung oder bei Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist neben den Eignungskriterien ferner anzugeben, mit welchen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) Bewerber oder Bieter ihre Eignung gemäß den §§ 33 und 34 und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben.

(2) Der Auftraggeber fordert grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen an.

(3) Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen kann der Auftraggeber die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 der Vergabeverordnung verlangen. § 50 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung gelten entsprechend.

(4) Der Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.

(5) Kann ein Bewerber oder Bieter aus einem berechtigten Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder seine wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.

(6) Sofern der Bewerber oder Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechen, werden die im amtlichen Verzeichnis oder dem Zertifizierungssystem niedergelegten Unterlagen und Angaben vom Auftraggeber nur in begründeten Fällen in Zweifel gezogen (Eignungsvermutung). Ein den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entsprechendes amtliches Verzeichnis kann auch durch Industrie- und Handelskammern eingerichtet werden. Die Industrie- und Handelskammern bedienen sich bei der Führung des amtlichen Verzeichnisses einer gemeinsamen verzeichnisführenden Stelle.

§ 36

Begrenzung der Anzahl der Bewerber

(1) Bei allen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die von ihm vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der aufzufordernden Bewerber an.

(2) Die vom Auftraggeber vorgesehene Mindestzahl der zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordernden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein. In jedem Fall muss die vorgesehene Mindestzahl ausreichend hoch sein, sodass der Wettbewerb gewährleistet ist. Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl liegt, kann der Auftraggeber das Vergabeverfahren fortführen, indem er alle Bewerber zur Angebotsabgabe

oder zur Teilnahme an Verhandlungen auffordert, die über die geforderte Eignung verfügen. Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zugelassen werden.

Unterabschnitt 6

Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 37

Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung nach Teilnahmewettbewerb

(1) Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, wählt der Auftraggeber alle geeigneten, nicht ausgeschlossenen Bewerber oder gemäß § 36 eine begrenzte Anzahl an geeigneten, nicht ausgeschlossenen Bewerbern aus, die er auffordert, ein Angebot einzureichen oder an Verhandlungen teilzunehmen.

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1, ein Angebot einzureichen, enthält mindestens:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,
2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,
3. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten.

§ 38

Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der Auftraggeber legt fest, ob die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7, auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel einzureichen haben. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 akzeptiert der Auftraggeber die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7, auch wenn er die Übermittlung auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel vorgegeben hat. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(3) Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 übermitteln. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(4) [1]Der Auftraggeber ist zur Akzeptanz oder Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge oder Angebote nach den Absätzen 2 und 3 nicht verpflichtet, wenn

1. der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 Euro nicht überschreitet oder

2. eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird.

Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation nach § 7.

(5) Eine Verpflichtung zur Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 besteht nicht, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § 29 Absatz 2 genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg.

(6) Ist die Verwendung elektronischer Mittel vorgegeben, prüft der Auftraggeber, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass Teilnahmeanträge und Angebote

1. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder
2. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu versehen sind.

(7) Der Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel einzureichen sind, wenn sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, die bei Verwendung allgemein verfügbarer oder alternativer elektronischer Mittel nicht angemessen geschützt werden können, oder wenn die Sicherheit der elektronischen Mittel nicht gewährleistet werden kann.

(8) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.

(9) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.

(10) Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Teilnahmeanträge und Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

(11) Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

(12) Bewerber- oder Bietergemeinschaften haben im Teilnahmeantrag oder im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

§ 39

Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote

Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Auf dem Postweg und direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telefax übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.

§ 40

Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der Auftraggeber darf vom Inhalt der Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen. Dies gilt nicht, wenn nach § 12 Absatz 3 nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde.

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

Unterabschnitt 7

Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag

§ 41

Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

(1) Die Teilnahmeanträge und Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit, Angebote zudem auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(2) Der Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

(3) Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(4) Die Unterlagen sind vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

(5) Die Entscheidung zur und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

§ 42

Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten

(1) Angebote von Unternehmen, die gemäß § 31 die Eignungskriterien nicht erfüllen oder die wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen ausgeschlossen worden sind, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, die nicht den Erfordernissen des § 38 genügen, insbesondere

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

(2) Hat der Auftraggeber Nebenangebote zugelassen und hierfür Mindestanforderungen vorgegeben, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

(3) Absatz 1 findet auf die Prüfung von Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

§ 43

Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 2 bestimmt wird.

(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstands auswirken.

(4) Der Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium „Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung in entsprechender Anwendung des § 59 der Vergabeverordnung berechnet wird.

(5) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

(6) Der Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an.

(7) Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entspricht, gilt § 24 entsprechend.

(8) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.

§ 44

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

(2) Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Leistung,

4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

(3) Kann der Auftraggeber nach der Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Der Auftraggeber lehnt das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 nicht eingehalten werden. Der Auftraggeber lehnt das Angebot auch dann ab, wenn der Bieter an der Aufklärung nach den Absätzen 1 und 2 nicht mitwirkt.

(4) Stellt der Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der Auftraggeber das Angebot nur dann ab, wenn der Bieter nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

§ 46

Auftragsausführung

(1) Für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(2) Auftraggeber können Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in entsprechender Anwendung des § 127 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen.

(3) Für den Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Ausführungsbedingungen entspricht, gilt § 24 entsprechend.

§ 46

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

(2) § 30 Absatz 2 gilt für Informationen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 47

Auftragsänderung

(1) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

(2) Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

§ 48

Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

(2) Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

Abschnitt 3

Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

§ 49

Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 steht dem Auftraggeber für die Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 vorliegen, kann der Auftraggeber auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten. Für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, gilt § 50.

(2) Bei der Bewertung der in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Zuschlagskriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters

oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden. Bei Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch können für die Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters insbesondere berücksichtigt werden:

1. Eingliederungsquoten,
2. Abbruchquoten,
3. erreichte Bildungsabschlüsse und
4. Beurteilungen der Vertragsausführung durch den Auftraggeber anhand transparenter und nichtdiskriminierender Methoden.

§ 50

Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden[2], sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

§ 51

Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 stehen dem Auftraggeber für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen im Sinne von § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.

(2) Im Falle eines verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Auftrags im Sinne von § 104 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt § 7 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit entsprechend.

(3) Auftraggeber legen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ihre Anforderungen an die Versorgungssicherheit fest. Auftraggeber können insbesondere verlangen, dass der Teilnahmeantrag oder das Angebot die in § 8 Absatz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit aufgeführten Angaben enthält.

(4) § 31 Absatz 1 gilt bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen mit der Maßgabe, dass ein Unternehmen in entsprechender Anwendung des § 124 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch dann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen. Der Nachweis, dass Risiken für die nationale Sicherheit nicht auszuschließen sind, kann auch mit Hilfe geschützter Datenquellen erfolgen.

§ 52

Durchführung von Planungswettbewerben

Planungswettbewerbe können insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt werden.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 53

Vergabe im Ausland

Auslandsdienststellen oder inländische Dienststellen in den Fällen des § 8 Absatz 4 Nummer 17 Halbsatz 2 sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Ausland nicht verpflichtet, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 29 Absatz 1, § 30 und § 38 Absatz 2 bis 4 dieser Verfahrensordnung anzuwenden.

§ 54

Fristenbestimmung und -berechnung

(1) Der Auftraggeber soll Fristen festlegen, die nach dem Kalendertag bestimmt sind.

(2) Für die Berechnung der im Rahmen dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

[1] Amtliche Fußnote: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Auswirkungen der Ausnahmen von der umfassenden Verpflichtung zur Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote in elektronischer Form auf die Vergabepraxis innerhalb von zwei Jahren nach dem in § 38 Absatz 3 UVgO genannten Datum evaluieren.

[2] vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes:
(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind: 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen; ...

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Amtlicher Teil	Berichtigung der Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – vom: 08.02.2017 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie BAnz AT 08.02.2017 B1 **Berichtigung der Veröffentlichung in BAnz AT 07.02.2017 B1**	08.02.2017

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Berichtigung der Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 –

Vom 8. Februar 2017

Die Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe „§ 46 Auftragsausführung“ ist durch die Angabe „§ **45** Auftragsausführung“ zu ersetzen.

Die geänderte Textstelle ist in verstärkter Schrifttype hervorgehoben.

Berlin, den 8. Februar 2017
I B 6 - 26 19 02

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Solbach

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

73-W

Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 14. November 2017, Az. B II 2 – G17/17-1

1. Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

1.1 Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung

[1]Die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) ist von allen staatlichen Auftraggebern nach Maßgabe dieser Nummer anzuwenden, sofern der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet. [2]Die jeweils gültigen Schwellenwerte werden im Amtsblatt der Europäischen Union und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.2 Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe

[1]Die Wertgrenze nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO wird auf 50 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. [2]Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO sowie auf Anlage 2 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) wird hingewiesen.

1.3 Präqualifizierung

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern führt für Bayern ein amtliches Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich nach § 35 Abs. 6 UVgO.

1.4 Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote bei Verhandlungsvergaben

[1]Auf elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote im Rahmen von Verhandlungsvergaben finden § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO keine Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25 000 € nicht überschreitet. [2]Anlage 2 Nr. III.1 KorruR bleibt unberührt.

2. Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen

Diese Nummer gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen durch alle staatlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte.

2.1 Für die Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zum Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) findet die Empfehlung 2003/361/EG entsprechend Anwendung.

2.2 Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch KMU in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2.3 [1]Bei Aufträgen mit Nachunternehmerleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten regelmäßig KMU angemessen beteiligen soll. [2]Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und des § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt. [3]Außerdem ist der Auftragnehmer in den Ausschreibungsunterlagen zu verpflichten, bei jeder Unterbeauftragung die VOB/B oder die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen und dem Nachunternehmer keine davon abweichenden, ungünstigeren Regelungen aufzuerlegen.

2.4 Werden Aufträge an ausländische Firmen vergeben oder ausländische Firmen als Nachunternehmer beteiligt, ist vor dem Zuschlag oder der Beteiligung des Nachunternehmers der Nachweis zu verlangen, dass das zuständige Arbeitsamt den ausländischen Arbeitnehmern die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit nicht aufgrund der Freizügigkeitsbestimmungen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum die Arbeitserlaubnispflicht entfällt.

2.5 [1]Die Vergabe von Bauleistungen an Generalübernehmer ist nicht zulässig. [2]Generalübernehmer sind solche Unternehmen, die Bauleistungen in Auftrag nehmen, ohne sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen zu befassen.

2.6 Bei Bauleistungen ist in den Ausschreibungsunterlagen vorzuschreiben, dass Nachunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein müssen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen.

2.7 Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. benennt für Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, unentgeltlich geeignete KMU.

3. Berücksichtigung bevorzugter Bieter

Diese Nummer gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen durch alle staatlichen Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte.

3.1 [1]Bei der Vergabe von Aufträgen sind Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter zu berücksichtigen. [2]Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. benennt unentgeltlich bevorzugte Bieter.

3.2 Inländische Bieter führen den Nachweis der Eigenschaft als

- Werkstatt für behinderte Menschen durch Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
- Blindenwerkstätte durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
- Inklusionsbetriebe durch Abgabe einer Eigenerklärung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

3.3 [1]Ausländische Bieter führen die Nachweise nach Nr. 3.2 Spiegelstrich 1 und 2 durch Vorlage einer den dort genannten Bescheinigungen gleichwertigen Anerkennungsurkunde des Herkunftslandes. [2]Wenn eine solche Urkunde nicht ausgestellt wird, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands geführt werden. [3]Für ausländische Inklusionsbetriebe gilt Nr. 3.2 Spiegelstrich 3 entsprechend.

3.4 Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt auf folgende Weise:

3.4.1 Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch bevorzugte Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

3.4.2 [1]Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % gewertet. [2]Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. [3]Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen. [4]Diese Regelungen der Sätze 1 bis 3 sind in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen anzugeben.

3.4.3 Auf die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 1 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit § 118 GWB wird hingewiesen.

4. Zusätzlich zu beachtende Regelungen

Folgende Regelungen sind von allen staatlichen Auftraggebern bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen sowie für sonstige Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- **Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen** (öAUmwR) vom 28. April 2009 (AllMBl. S. 163, StAnz. Nr. 19);
- **Korruptionsbekämpfungsrichtlinie** (KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17);
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – **Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit** vom 29. April 2008 (AllMBl. S. 322, StAnz. Nr. 20);
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen – **Scientology-Organisation; Verwendung von Schutzerklärungen** bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29. Oktober 1996 (AllMBl. S. 701, StAnz. Nr. 44).

5. Übergangsvorschrift

Für vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnene Vergabeverfahren finden die Vergabebestimmungen Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

6.2 Folgende Regelungen treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft:

- die Einführungsbekanntmachung VOL/A (EinfBek VOL/A) vom 16. Juni 2010 (AllMBl. S. 194, StAnz. Nr. 25), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2181) geändert worden ist,
- die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4. Dezember 1984 (WVMBl. S. 136, StAnz. Nr. 49), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 667, StAnz. Nr. 46) geändert worden ist,
- die Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl. S. 1308, StAnz. Nr. 48), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 666, StAnz. Nr. 46) geändert worden ist, sowie
- die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 21. Dezember 1982 (WVMBl. 1983 S. 2, StAnz. Nr. 51).

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Verteilerliste

Bayern.
Die Zukunft.

(nur) per E-Mail

Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Bezirke

nachrichtlich
(nur) per E-Mail

Bayerischer Städtetag
post@bay-staedtetag.de
Florian.Gleich@bay-staedtetag.de

Landesverband Bayerischer Bauinnungen
info@lbb-bayern.de

Bayerischer Gemeindetag
baygt@bay-gemeindetag.de
Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Bauindustrieverband e. V.
info@bauindustrie-bayern.de

Bayerischer Landkreistag
info@bay-landkreistag.de
Emanuel.Dillberger@bay-landkreistag.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
konferenzzentrum@hbw.de

Bayerischer Bezirketag
info@bay-bezirke.de
I.Gihl@bay-bezirke.de

Arbeitsgemeinschaft
Bayerischer Handwerkskammern
info@hwk-bayern.de

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
geschaeftsstelle@bkpv.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
info@bihk.de

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
hoess@abz-bayern.de

Bayerischer Handwerkstag
bht@bht-muenchen.de

Bayerischer Oberster Rechnungshof
poststelle@orh.bayern.de

Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Bayern e. V.
info@galabau-bayern.de

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Bayer. Architektenkammer
info@bayak.de

Bayer. Ingenieurekammer-Bau
info@bayika.de

Verband Beratender Ingenieure
Landesverband Bayern
bayern@vbi.de

Bund Deutscher Baumeister
Architekten und Ingenieure e.V.
b.lwowski@bdb-bayern.de

Berufsverband freischaffender
Architekten und Bauingenieure e.V.
– BAB Landesverband Bayern
info@babberufsverband.de

Verband Deutscher Architekten e.V.
– VDA Landesverband Bayern
info@vda-architekten.de

Zentralverband Deutscher
Ingenieure e.V. – ZDI
info@zdi-ingenieure.de

Vereinigung Freischaffender
Architekten Deutschlands
e.V. – VFA
Landesgruppe Bayern
info@vfa-bayern.de

Bund Deutscher Architekten
BDA
sekretariat@bda-bayern.de

Bund Deutscher Baumeister
Architekten und Ingenieure
e.V.
Landesverband Bayern
kontakt@bdb-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium des
Innern und für Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
	B3-1512-31-19	Frau Merkel	18.05.2018
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2728 / -12728	BR4-284	Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Anlagen
Darstellung der neuen Vergabegrundsätze (Anlage 1)
Schematische Darstellung zu Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben (Anlage 2)
Schematische Darstellung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Anlage 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Neufassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sollen die Vergabegrundsätze neu gestaltet werden, die nach § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik, § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik für solche kommunale Auftragsvergaben anzuwenden sind, die die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

Die neue Bekanntmachung kann derzeit noch nicht im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht werden und förmlich in Kraft treten, da sich die dafür erforderliche Änderung der kommunalen Haushaltsverordnungen noch verzögert. Um den kommunalen Auftraggebern Rechtsklarheit zur Anwendung der im staatlichen Bereich eingeführten Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienst-

leistungsaufträge zu geben und ihnen die mit der neuen Bekanntmachung verbundenen Erleichterungen und erweiterten Handlungsspielräume zeitnah zur Verfügung zu stellen, **können ab sofort die neuen Vergabegrundsätze im Vorgriff auf die Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich angewendet werden**. Dies gilt für Vergabeverfahren, die noch nicht begonnen wurden.

Der Inhalt der neuen Bekanntmachung ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1. Zu wesentlichen Punkten weisen wir auf Folgendes hin:

1. Neue Struktur

   Die Bekanntmachung wurde neu strukturiert, um den kommunalen Auftraggebern eine kompakte Gesamtübersicht wichtiger Regelungen, Empfehlungen und Hinweise zu kommunalen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu geben.

   Soweit sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung nichts anderes ergibt, gelten die Ausführungen auch für Bauleistungen. Sie ergänzen die verbindlich anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts der VOB/A. Soweit sich hierzu in einzelnen Punkten Abweichungen ergeben, gehen sie dem ersten Abschnitt der VOB/A vor. Im Interesse einer mit dem Oberschwellenbereich und der UVgO einheitlichen Terminologie wurde der in der VOB/A weiter verwendete Begriff der „Freihändigen Vergabe“ in der Bekanntmachung durch den Begriff der „Verhandlungsvergabe“ ersetzt.

2. Direktvergaben

   Künftig sind Direktvergaben ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu folgenden geschätzten Auftragswerten möglich:

Liefer- und Dienstleistungen:	1.000 € netto
Bauleistungen:	5.000 € netto
freiberufliche Dienstleistungen	10.000 € netto

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

3. Anwendung der UVgO durch kommunale Auftraggeber

Die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) ist den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen. Sie ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben.

Es ist weder Anlass für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung noch für die Annahme eines schweren Vergabeverstoßes, wenn sich kommunale Auftraggeber auch nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen noch auf die Bestimmungen der VOL/A stützen. Auch diese bieten die Gewähr für ein wettbewerbliches, transparentes und nicht diskriminierendes Vergabeverfahren im Rahmen des Art. 30 Abs. 1 KommHV-Doppik, Art. 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik.

4. Elektronische Kommunikation bei kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Eine elektronische Kommunikation bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte wird den kommunalen Auftraggebern ebenfalls empfohlen. Sie bleibt auch dann freiwillig, wenn der kommunale Auftraggeber sich entscheidet, die UVgO anzuwenden.

5. Ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen

Die Vorgaben zur ex-ante-Veröffentlichung bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb werden in der neuen Bekanntmachung gestrafft. Nunmehr ist eine solche Veröffentlichung erst ab einem Netto-Auftragswert von 50.000 € erforderlich. Eine Wartefrist von sieben Kalendertagen zwischen der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ist künftig bei allen ex-ante-Veröffentlichungen einzuhalten.

Die ex-post zu veröffentlichenden Informationen wurden um die Angabe des Auftragswertes ergänzt. Dies dient der Vorbereitung auf die nach § 4 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) des Bundes erforderliche Erfassung von bestimmten Vergabedaten bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte. Wir weisen darauf hin, dass der Auftragswert nur für statistische Zwecke und nicht auftragsbezogen verwendet wird. Die Information wird daher auf der zentralen Bekanntmachungsplattform verschlüsselt werden und nicht öffentlich abrufbar sein.

Wir haben die im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de im Bereich „Vergaben im kommunalen Bereich“ eingestellte schematische Darstellung zu Wertgrenzen, Mindestanforderungen und Veröffentlichungspflichten bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (künftig Verhandlungsvergaben) aktualisiert. Auf die Anlage 2 weisen wir hin.

6. Zentrale Bekanntmachungsplattform

Die zentrale Bayerische Vergabebekanntmachungsplattform (BayVeBe), auf der in Zukunft unter anderem ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen zentral abrufbar sein müssen, ist noch nicht in Betrieb. Bis auf Weiteres sind daher die ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen weiterhin auf der Plattform www.auftraege.bayern.de vorzunehmen.

7. Erleichterungen bei der Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird deutlich vereinfacht. Sie wird nunmehr abschließend in Nr. 1.11 der neuen Bekanntmachung geregelt. Wir haben die dort aufgeführten neuen Möglichkeiten, derartige Aufträge unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in einem ausreichenden Wettbewerb zu vergeben, schematisch in der Anlage 3 dargestellt. Die neuen Grundsätze aktualisieren für kommunale Auftraggeber die Ausführungen im Abschnitt II des Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen (VHF Bayern).

Wir weisen darauf hin, dass auch freiberufliche Leistungen binnenmarktrele-

vant sein können. In diesem Fall gelten die Ausführungen in Nr. 3 der neuen Bekanntmachung.

8. Weitere Erleichterungen und erweiterte Handlungsspielräume

- Zentrale Beschaffungsstellen

  Die Möglichkeit, Auftragsvergaben über eine zentrale Beschaffungsstelle abzuwickeln, ohne dass diese Einbindung ausgeschrieben wird, wurde aus dem Oberschwellenbereich übernommen. Voraussetzung ist, dass die zentrale Stelle ihrerseits die verbindlichen Vergabegrundsätze der Bekanntmachung einhält. Gerade für kleinere Kommunen kann es eine Erleichterung bei der Durchführung einer ordnungsgemäßen Auftragsvergabe bedeuten, Möglichkeiten einer Zentralisierung, beispielsweise durch interkommunale Zusammenarbeit, zu prüfen.

- Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien

  Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte können soziale und umweltbezogene Kriterien in verschiedenen Stadien des Beschaffungsprozesses berücksichtigt werden (siehe Nr. 1.8 der Bekanntmachung). Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 25.08.2016, IB3-1512-30-13, in dem wir auf die zu diesem Thema verfügbaren Informationsplattformen und Schulungsmöglichkeiten hingewiesen haben. Um den Austausch von Praxisbeispielen weiter unterstützen zu können, wären wir dankbar, wenn uns Kommunen, die bereits Erfahrungen mit nachhaltiger Beschaffung gemacht haben, geeignetes Material an das E-Mail-Postfach nachhaltigebeschaffung@stmi.bayern.de übermitteln könnten.

9. Nachprüfstelle Bezirke

Wir machen darauf aufmerksam, dass ab sofort das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Nachprüfungsstelle für die Bezirke nach § 21 VOB/A ist.

10. Schlussbemerkung

Die neue Bekanntmachung enthält weitgehende Verfahrenserleichterungen und führt keine zusätzlichen Vergabeverfahren oder bürokratische Anforderungen ein. Sie soll den kommunalen Auftraggebern in der neuen, ausführlicheren Fassung eine Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte erleichtern, die den unabdingbaren Mindestanforderungen an Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung entspricht und Manipulationsgefahren verringert.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat sich in seiner Stellungnahme zur neuen Bekanntmachung vorbehalten, die Umsetzung in der Praxis zu gegebener Zeit zu untersuchen. Insbesondere ist dies für den Vollzug der neuen Möglichkeiten zur vereinfachten Vergabe von HOAI-gebundenen Architekten- und Ingenieurleistungen zu erwarten. Um die Vereinfachungen auch in Zukunft beibehalten zu können, bitten wir die kommunalen Auftraggeber, die in der Bekanntmachung verbindlich festgelegten Vergabegrundsätze und die Voraussetzungen für eine erleichterte Vergabe von freiberuflichen Leistungen strikt zu beachten. Dies gilt bei binnenmarkrelevanten Aufträgen auch für die Geltung des europäischen Primärrechts. Der Dokumentation wesentlicher Maßnahmen und Entscheidungen in einem Vergabeverfahren kommt dabei erhebliches Gewicht zu. Auf unser Schreiben vom 29.09.2017, IB3-1512-31-22, zur Rechnungsprüfung 2016 nehmen wir Bezug.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren.

Dieses Schreiben mit den Anlagen sowie eine Vielzahl von weiteren hilfreichen Informationen zu kommunalen Auftragsvergaben ist auf der Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de unter „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ziegler
Ministerialdirigent

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1863-R3
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	30.08.2018
Beteiligt: Stadtwerke	Referent:	Dr. Goller Stefan

Beteilungscontrolling
Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH
Ertüchtigung des Sonderlandeplatzes für Instrumentenflug

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2018	Finanzsenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. In den Sitzungen des Aufsichtsrats der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH am 14.12.2017 und 09.04.2018 wurde über den jeweiligen Stand der Planungen zur Ertüchtigung des Sonderlandeplatzes für den Instrumentenflug (IFR) für Flächenflugzeuge berichtet. Die Zustimmung zur Erweiterung der Betriebsgenehmigung des Sonderlandeplatzes um Flächen-IFR wurde im April zurückgestellt, bis die Gutachten zur Verkehrsprognose und zur Lärmentwicklung vorliegen und eine erneute Bürgerinformation stattgefunden hat.

2. Die endgültigen Gutachten zur Prognose der zukünftigen Flugbewegungen bis 2030 fehlen noch. Es gibt hierzu lediglich einen ersten Entwurf. Am Montag den 24.09. findet eine Bürgerinformationsveranstaltung statt. Über Verlauf und Ergebnisse wird im Rahmen der Sitzung mündlich berichtet.

   Der enge Zeitplan für die Antragsstellung und die nötigen Baumaßnahmen machen eine Entscheidung des Finanzsenats im September nötig. Am 25.09.2018 wird der Finanzsenat und in seiner nächsten Sitzung der Aufsichtsrat der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH über die Frage beraten.

   Die vorliegenden Daten haben jedoch die Einschätzung der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH bestätigt, dass die Instrumentenflugtauglichkeit für Flächenflugzeuge des Sonderlandeplatzes gegenüber dem Status Quo keine wesentlichen Änderungen im Flugverkehr und in der Lärmbelastung ergeben wird. Die Sicherheit und Planbarkeit von Flügen wird wesentlich verbessert und die für die Bamberger Wirtschaft wichtige Infrastruktur des Sonderlandeplatzes wird damit weiter aufgewertet.

3. Grundlage für dieses Ergebnis ist unter anderem der Entwurf des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr.-Ing. Ulrich Desel, der im Rahmen der Vorbereitung des Antrags auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung die Verkehrsentwicklung bis 2030 auf Grundlage von umfangreichen Daten aus der Vergangenheit und der Befragungen von Nutzern des Sonderlandeplatzes prognostiziert hat. Sein Gutachten geht für den genannten langen Zeitraum von einer Steigerung von maximal 22 % gegenüber 2017 aus (2017: 5.829 Starts – 2030: 7.135). Würde IFR nicht eingeführt, käme es prognostisch zu einer maximalen Steigerung von 19 % auf 6.940 Starts in 2030. Die Zahl der durch IFR zusätzlich möglichen Flugbewegungen (und

damit auch die durch IFR verursachte zusätzliche Lärmbelästigung) ist also vergleichsweise gering (195 Starts pro Jahr), die wirtschaftliche Bedeutung dieser Flüge durch die verbesserte Planbarkeit ist aber gleichwohl sehr groß.

Der Gutachter für die Entwicklung der Lärmimmissionen Dr.-Ing. Frank Dröscher hat im derzeit vorliegenden Entwurf seines Gutachtens dargelegt, dass die dargestellte geringfügige Steigerung der Flugbewegungen durch IFR und auch die gesamte prognostizierte Zunahme der Flugbewegungen bis 2030 an keinem Immissionsort (IO) zu einer Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle führt.

4. Unabhängig von IFR kommt es im Jahr 2030 voraussichtlich an einem einzigen Immissionsort zur Überschreitung der Abwägungsschwelle. An allen anderen Immissionsorten wird auch dieser Wert eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Dieser Punkt liegt in der Richthofenstraße. Er wurde erstmals aufgrund von neu eingeführten verschärften Vorschriften untersucht.

   Dies war für die Verwaltung der Anlass, ergänzende Untersuchungen zur aktuellen Lärmbelastung (Daten 2017) in Auftrag zu geben, um gegebenenfalls jetzt schon präventive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen. Aus Vorsorgegründen wird angestrebt, auch im IST-Zustand in der gesamten Nachbarschaft des Landeplatzes die Abwägungsschwelle einzuhalten. Erforderlichenfalls wird der Gutachter geeignete Gegenmaßnahmen zur Einhaltung der Abwägungsschwelle vorschlagen, die kurzfristig realisiert werden können.

   Sobald diese Berechnungen und ggf. Vorschläge zur Reduzierung der Belastung vorliegen, werden sie im Rahmen einer weiteren Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt und mit den Betroffenen besprochen. Ebenso wird eine Information des Stadtrats erfolgen.

   Durch die Erweiterung der Betriebsgenehmigung werden die Betriebszeiten des Sonderlandeplatzes ebenso wenig geändert wie die Beschränkungen bezüglich der Größe der Flugzeuge. Flüge außerhalb der Betriebszeiten 06:00 – 22:00 Uhr („Nachtflüge“) bleiben weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen, einzige Ausnahme sind wie schon bisher begründete Einzelfälle, die in jedem Fall auf einen gesonderten Antrag hin vom Luftamt Nordbayern genehmigt werden müssen. Diesbezüglich wird es also durch die Einführung von IFR zu keiner Änderung gegenüber dem Status Quo kommen.

5. Der Projektumfang konnte nunmehr so weit definiert werden, dass die Kostenschätzung Kosten in Höhe von ca. 3,29 Mio. € netto ausweist. Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH hat in ihrem Wirtschaftsplan 2018 für die Umzäunung und für die Steuer- und Regeltechnik bereits Mittel in Höhe von bis zu 400 T€ vorgesehen. Die Stadt Bamberg hat darüber hinaus für die Schaffung dieser für die ganze Region wichtigen Infrastruktur einen Zuschuss von 100 T€ zur Verfügung gestellt.

   Im Rahmen der Gespräche mit der Firma Brose und der BHS Helicopter Service GmbH konnte eine Abstimmung zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen für die Einrichtung von IFR erreicht werden: Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH würde dementsprechend pauschal 300 T€ der Baukosten für die Herstellung der IFR-Fähigkeit des Sonderlandeplatzes und 50 % der Kosten des Zaunes tragen, also laut Planung nochmals etwa 100 T€ (insg. also etwa 400 T€, wovon 100 T€ über den seitens der Stadt Bamberg gewährten Zuschuss finanziert werden können). Das Risiko von weiteren Kostensteigerungen trägt die Firma Brose. Die Finanzierung der Maßnahme ist damit gesichert.

6. Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH schlägt daher vor, der Änderung der Betriebsgenehmigung zuzustimmen.

   Nach der Zustimmung des Finanzsenats und des Aufsichtsrats der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH wird der Antrag auf Luftrechtliche Genehmigung auf Instrumentenflug (IFR) für Flächenflugzeuge an das Luftamt Nordbayern gestellt. Der Genehmigungsprozess beläuft sich auf ca. 6 Monate. Der Kick-Off-Termin zur Flugroutenplanung mit der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) findet nach Antragstellung statt. Nach diesem Termin kann ein detaillierter Terminplan erstellt werden. Die notwendigen Baumaßnahmen am Sonderlandeplatz sollen im Oktober 2019 durchgeführt werden. Die Kürzung des Hochspannungsmastes wird voraussichtlich von Juli bis September 2019 erfolgen. Die Aufnahme des IFR-gestützten Flugbetriebes ist für Frühjahr 2020 geplant.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.

2. Der Finanzsenat stimmt der Änderung der Betriebsgenehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlagen:

Keine

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister	zur Kenntnis;
Referat 2	zur Kenntnis;
Amt 14	zur Kenntnis;
Amt 20	Beschlüsse;
Stadtwerke Bamberg	zur Kenntnis u. weiteren Veranlassung